

SATZUNG DER LANDESJUGENDVERTRETUNG IN DER EKvW

1. Auftrag

Die Landesjugendvertretung (LJV) in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) ist die Selbstvertretung der evangelischen Gemeindejugend. Sie verbindet die Jugendlichen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und vertritt ihre Interessen auf landeskirchlicher, politischer und gesellschaftlicher Ebene. Die LJV soll Anregungen und Vorschläge sammeln und einen Informationsfluß innerhalb der EKvW gewährleisten.

2. Zusammensetzung

Die Treffen der LJV sind offen für alle TeilnehmerInnen und MitarbeiterInnen evangelisch-kirchlicher Jugendarbeit. Bei Entscheidungen sind aus jedem Kirchenkreis zwei Delegierte stimmberechtigt. Die stimmberechtigten Delegierten werden von den ehrenamtlichen Jugendvertretungen der Kirchenkreise (Forum der Jugend, Kreiskirchliche Jugendvertretung etc.) für die Dauer von zwei Jahren entsandt. Vertreter aus Kirchenkreisen, die keine eigenständige ehrenamtliche Jugendvertretung haben, bestimmen bei den Treffen der LJV aus ihrer Mitte zwei stimmberechtigte Vertreter. Stimmberechtigte dürfen bei der Kirche nicht beruflich tätig und zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 27 Jahre sein.

3. Aufgaben und Arbeitsweisen

(1) Die LJV tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Die Tagungen finden an Wochenenden statt. Die Reisekosten sollen den Delegierten erstattet werden.

(2) Zu den Aufgaben der LJV gehören insbesondere

- a) Wahl eines Vorstandes
- b) Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- c) Abstimmung von landesweiten Arbeitsvorhaben und Aktionen
- d) Wahl von Delegierten in andere landeskirchliche Gremien
- e) Vertretung der Belange evangelischer Jugendarbeit und Evangelischer Gemeindejugend gegenüber der Kirchenleitung und der Landessynode
- f) Verwaltung der von der Landessynode zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
- g) Unterstützung der Bildung Kreiskirchlicher Jugendvertretungen (KJV) in allen Kirchenkreisen der EKvW
- h) Unterstützung der Bildung von Gemeindejugendvertretungen (GJV).

(3) Für ihre Arbeit sucht die LJV die Unterstützung des Amts für Jugendarbeit der EKvW, des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung. Bei der Landessynode beantragt sie die notwendige finanzielle Unterstützung.

(4) Die LJV wählt aus ihrem Kreis fünf Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zum Vorstand. Näheres regelt die LJV in einer Wahlordnung.

(5) Der Vorstand beruft die Versammlungen der LJV ein und legt die vorläufige Tagesordnung fest. Die Organisation und Tagesleitung jeder Versammlung wird von den Jugendlichen des jeweils gastgebenden Kirchenkreises bzw. einer Vorbereitungsgruppe in Absprache mit dem Vorstand wahrgenommen.

(6) Zwischen den Treffen der LJV führt der Vorstand die Geschäfte und vertritt die LJV nach außen. Näheres regelt die LJV in einer Geschäftsordnung.

4. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrem Beschluß am 7. März 1998 in Kraft. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen jeweils mindestens acht Wochen vor der Abstimmung auf einem LJV-Treffen den Jugendvertretungen der Kirchenkreise, wo es Jugendvertretungen noch nicht gibt den synodalen Jugendausschüssen, zusammen mit der Einladung zum LJV-Treffen zugeschickt werden. Satzungsänderungen werden mit den Stimmen von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.